

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Food affairs GmbH – Hotel Kloster Haydau

1. Geltungsbereich

- a) Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen der Food affairs GmbH (nachfolgend als „Food affairs“ bezeichnet) und dem Auftraggeber (nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet) über die mietweise Überlassung von Bankett-, Konferenz-, und Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Konferenzen, Seminaren einschließlich der Erbringung von gastronomischen Bewirtschaftungsleistungen und aller damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen (nachfolgend als „Leistungen“ bezeichnet) durch Food affairs im Hotel Kloster Haydau (nachfolgend „Veranstaltungsfläche“ genannt).
- b) Der Kunde im Sinne dieser AGB kann sowohl Verbraucher also auch Unternehmer iSd §§ 13,14 BGB sein.
- c) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Veranstaltungsflächen sowie deren Nutzung zu anderen als den vereinbarten Veranstaltungszwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung von Food affairs in Textform. Verweigert Food affairs die Zustimmung, ist der Kunde nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ist daher abbedungen.
- d) Individualabreden im Veranstaltungsvertrag haben Vorrang vor diesen AGB; diese sind daher gesondert zu vereinbaren und als Individualabrede in den Vertrag aufzunehmen. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur dann Anwendung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsschluss/ Verjährung

- a) Die Beauftragung von Food affairs mit der Erbringung Leistungen wird mit der schriftlichen Bestätigung des Veranstaltungsvertrages durch beide Parteien bindend (nachfolgend „Vertrag“ genannt). Die Überlassung der Veranstaltungsfläche begründet eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung. In Eilfällen ist auch eine mündliche Zusage bindend. In einem solchen Fall erfolgt eine schriftliche Bestätigung unter Bezugnahme auf den Vertrag durch Food affairs.
- b) Vertragspartner sind Food affairs und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet der Dritte zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern Food affairs eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
- c) Alle Ansprüche des Kunden bzw. des Dritten verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Vertrages. Schadenersatzansprüche verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, indem der Kunde Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf seine Kenntnis spätestens drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Die vorbezeichneten Verjährungsfristen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Food affairs sowie einer Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit beruhen.

3. Leistungen von Food affairs, technische Einrichtungen

- a) Art und Umfang der von Food affairs zu erbringenden Leistungen ergeben sich in erster Linie aus dem mit dem Kunden schriftlich vereinbarten Vertrag.
- b) Food affairs ist verpflichtet, die Veranstaltungsfläche rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in vereinbartem Zustand zur Verfügung zu stellen und bis zum Ende der Veranstaltung vorzuhalten. Eine Inanspruchnahme der Veranstaltungsfläche über den vereinbarten Zeitraum hinaus, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den jeweiligen Ansprechpartner der Food affairs vor Ort.
- c) Weitergehende Leistungen durch Food affairs im Hinblick auf Dekoration und sonstiger technischer Ausstattung (z.B. Lichttechnik, Beschallungsanlagen etc.) bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- d) Sofern der Kunde technisches Gerät und Dekorationen selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte einbringt, ist er für den ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Auf- und Abbau verantwortlich. Kosten die hierdurch entstehen sind vom Kunden zu tragen.
- e) Die vom Kunden oder durch Dritte eingebrachten technischen Geräte und Dekorationen müssen den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und so aufgebaut bzw. angebracht werden, dass keine Gefahr für Dritte davon ausgeht und die Leistungserbringung von Food affairs dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das Bekleben und Bespinnen von Wänden ist unzulässig. Food affairs ist berechtigt, derartige Aufbauten und Anbringungen zu Lasten des Kunden zu entfernen.

4. Preise/ Zahlungen/ Aufrechnung

- a) Der Kunde ist verpflichtet, für die in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise von Food affairs zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen von Food affairs an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Wertungsgesellschaften.
- b) Die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung versteht sich jeweils inklusive geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Veranstaltung 4 Monate und verändert sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angepasst werden.
- c) Rechnungen von Food affairs ohne Fälligkeitsdatum sind sofort ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Ist der Kunde Verbraucher kommt er spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet; dies gilt nur dann, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen wurde. Bei Zahlungsverzug ist Food affairs berechtigt,

gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Food affairs bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadenersatzes unbenommen. Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt kann Food affairs eine Mahngebühr von EUR 5,00 erheben.

- d) Food affairs ist berechtigt bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können in dem Vertrag schriftlich vereinbart werden.
- e) In begründeten Fällen, z.B. bei Zahlungsrückstand des Kunden, Erweiterung des Vertragsumfangs, ist Food affairs berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung iS des vorstehenden Absatzes d) oder eine Anhebung der vertraglich vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- f) Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung von Food Affairs aufrechnen.
- g) In Fällen höherer Gewalt, durch welche die gegenseitige Leistungserbringung unmöglich gemacht wird, sind beide Parteien für die Dauer der Leistungsstörung von der Erbringung der Leistungspflichten befreit. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten trägt der Kunde. Food affairs hat ferner einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen.
- h) Mitternachtspauschale
Veranstaltungen, welche über 24:00 Uhr hinausgehen, werden mit einer Servicepauschale von 120,00 € pro angefangene Stunde, sowie ab 03:00 Uhr mit einer Servicepauschale von 150,00 € pro angefangene Stunde berechnet.

5. Geringfügige Änderungen

Food affairs behält sich das Recht vor, bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot, wie zum Beispiel, aufgrund fehlender Waren auf dem Markt oder massiv erhöhten Preisen, die Leistungen in Bezug auf die Lieferung, nach Absprache mit dem Kunden, geringfügig zu ändern, Preisänderungen auch nach Vertragsabschluss vorzunehmen.

6. Rücktritt, Stornierung, Reduzierung des Kunden

- a) Der Kunde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts, der Stornierung und/ oder Reduzierung der vereinbarten Leistungen durch den Kunden, hat Food affairs einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.
Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, folgende Anteile der vereinbarten Leistungen zu zahlen:
 - Bis 90 Tage vor Anreise ist eine kostenfreie Stornierung möglich.
 - 89 – 61 Tage vor Anreise 50 % der vertraglich vereinbarten Leistungen
 - 60 - 29 Tage vor Anreise 60 % der vertraglich vereinbarten Leistungen
 - 28 - 14 Tage vor Anreise 70 % der vertraglich vereinbarten Leistungen
 - 13 - 07 Tage vor Anreise 80 % der vertraglich vereinbarten Leistungen
 - ab 06 - 01 Tage vor Ankunft 90 % der vertraglich vereinbarten Leistungen
 - am Anreisetag 100 % der vertraglich vereinbarten Leistungen

Sofern statt einer Tagungspauschale eine individuelle Speiserversorgung (Menü, Buffet oä.) vereinbart wurde, gelten zusätzlich nachfolgende Pauschalen:

- zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin 35 % des entgangenen Speiseumsatzes
- ab der 3. Woche 70 % des Speiseumsatzes.

Die Berechnung des Speiseumsatzes erfolgt nach der Formel Menüpreis (oder Preis Buffet pP x geplanter Teilnehmerzahl).

Dem Kunden steht der Nachweis über einen geringeren oder gar keinen Schaden als die Entschädigungspauschale frei.

Berechnung des konkreten Schadens unter Abzug der konkreten Aufwendungen.

- b) Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn der Kunde die vereinbarten Leistungen, ohne dies Food affairs zuvor mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt.
- c) Hat Food affairs dem Kunden eine Option eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurückzutreten, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist der Zugang beim Hotel. Der Kunde muss den Rücktritt schriftlich erklären.

7. Änderung der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

- a) Um eine sorgfältige Vorbereitung durch Food affairs zu ermöglichen, hat der Kunde die endgültige Teilnehmerzahl bis spätestens fünf Werktage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen.

- b) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl (alle gebuchten Leistungen betreffend) von 5 % nimmt die Food affairs bis fünf Werktage vor Beginn der Veranstaltung kostenfrei vor.
Eine höhere Teilnehmerzahl, als die gemeldete wird nur Vertragsbestandteil wenn Food affairs dieser schriftlich zustimmt. Ein Anspruch des Kunden auf die Zustimmung durch Food affairs besteht nicht.
Nehmen tatsächlich weniger Teilnehmer an der Veranstaltung teil, ist dies für die Abrechnung unerheblich.
- c) Im Falle der Überschreitung der Teilnehmerzahl, kann für die zusätzlich verlangte Menge nicht garantiert werden. Es werden die entstandenen Mehrkosten in Rechnung gestellt. Darüber hinaus wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- d) Bei Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% nach oben oder unten ist Food affairs berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen.
- e) Verschieben sich die vereinbarten Zeiten hinsichtlich des Beginns oder des Endes der Veranstaltung und stimmt Food affairs diesen zu, so kann Food affairs die zusätzliche Leistungsbereitschaft dem Kunden in Rechnung stellen, es sei denn, Food affairs trifft daran ein Verschulden.

8. Rücktritt von Food affairs

- a) Soweit Food affairs dem Kunden ein Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 6. c) eingeräumt hat, ist Food affairs seinerseits berechtigt entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach der gebuchten Veranstaltungsfläche vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels auf sein kostenfreies Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 7.c) nicht verzichtet.
- b) Wird eine vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (vgl. Ziffer 5. c) und d)) auch nach Verstreichen der gesetzten Nachfrist nicht geleistet, so kann Food affairs vom Vertrag zurücktreten.
- c) Ferner ist Food affairs berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere wenn:
- höhere Gewalt oder eine anderer nicht von Food affairs zu vertretener Umstand die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen (z.B. Person des Kunden oder des Zwecks) gebucht werden;
 - Food affairs begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Food affairs in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich von Food affairs zuzurechnen ist;
 - Ein Fall der Ziffer 1. c) vorliegt,
 - über das Vermögen des Gastes ein Antrag über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, der Antrag mangels Masse abgelehnt oder das Verfahren eröffnet wurde oder sonstige Informationen nach Vertragsschluss über das Vermögen des Gastes bekannt werden, welche den Zahlungsanspruch von Food affairs gefährden.
- d) Nach einem Rücktritt von Food affairs aus den vorgenannten Gründen besteht für den Kunden kein Anspruch auf Schadenersatz. Food affairs hat den Gast unverzüglich und schriftlich über den Rücktritt in Kenntnis zu setzen.
- e) Soweit Food affairs von den vorgenannten Rücktrittsrechten Gebrauch macht, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Food affairs durch den Rücktritt entstandenen Schäden zu ersetzen.

9. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht mitbringen bzw. deren Mitnahme den Teilnehmern nicht gestatten.

10. Gewährleistung, Haftung, Versicherung

- a) Food affairs führt den Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durch. Food affairs haftet für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln unbeschränkt. Die Haftung für leicht fahrlässiges Handeln ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen dieses Absatzes nichts anderes ergibt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Food affairs auch für leichte Fahrlässigkeit, jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden und begrenzt der Höhe nach auf die Deckungssumme der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper, Freiheit und Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Ferner gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für Schäden, welche durch arglistiges Verhalten verursacht wurden oder soweit Food affairs eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von Food affairs.
- b) Der Kunde hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, Gäste, sonstige Hilfskräfte oder durch die Veranstaltungsteilnehmer oder Subunternehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Kunden verursacht worden sind, ebenso zu haften, wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Kunden, hierfür eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Food affairs kann den Nachweis einer solchen Versicherung verlangen.
- c) Food affairs unterhält im Hinblick auf die vereinbarte Erbringung von gastronomischen Bewirtschaftungsleistungen eine Betriebs-

Haftpflichtversicherung, die mindestens folgende Deckungssummen je Schadensfall vorsieht:

1.000.000,- GBP für Personen- und/oder Sachschäden

500.000,- GBP für Vermögensschäden

- d) Beanstandungen sind vom Kunden der Food affairs unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden Beanstandungen während der Veranstaltung mündlich mitgeteilt, so hat der Verantwortliche von Food affairs diese vor Ort schriftlich aufzunehmen und sich gegenzuzeichnen zu lassen. Dies entbindet den Kunden nicht von der nachträglichen schriftlichen Meldung. Kommt der Kunde dieser Beanstandungspflicht nicht innerhalb einer Frist von vier Werktagen ordnungsgemäß nach und können die beanstandeten Mängel aufgrund des Verhaltens des Kunden nicht rechtzeitig während oder bis zum Ende der Veranstaltung behoben werden, können aus den festgestellten Mängeln oder Beanstandungen keine Schadenersatz- oder Minderungsansprüche gegen Food affairs hergeleitet werden. Dies gilt jedoch nicht für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Food affairs.
- e) Wird eine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Nachbesserung verlangen. Er kann eine der Minderung entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises verlangen, wenn innerhalb einer angemessenen Frist nach fruchtlosem Abhilfeverlangen die vereinbarte Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht wurde.

11. Brandschutz/ Gefahrenregelung

Der Kunde verpflichtet sich die feuerpolizeilichen Regelungen der jeweiligen Räumlichkeiten einzuhalten. Alle Ausgänge, Notausgänge und Fluchtwege müssen stets frei sein. Feuer-Fehlalarme, ausgelöst durch den Kunden, gehen vollumfänglich zu seinen Lasten. Es ist strengstens verboten, jegliche Art von Feuerwerkskörpern etc. im Innen- und Außenbereich zu zünden.

12. Information zur Online-Streitbeilegung

Die EU-Kommission bietet die Möglichkeit zur Online-Streitbeilegung auf einer von ihr betriebenen Online-Plattform. Diese Plattform ist über den externen Link zu erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Zur Erfüllung der gesetzlichen Informationspflicht (§ 36 VSBG) weist die Food affairs darauf hin, dass sie grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen.

13. Sonstiges

- a) Soweit Food affairs für den Kunden technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt Food affairs im Namen und auf Rechnung des Kunden. Gleiches gilt für das Engagement von Künstlern, Schaustellern, Musikern etc.. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der besorgten Einrichtungen und stellt Food affairs von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen bzw. dem Engagement der Personen frei. Dies gilt nicht, soweit Food affairs in diesem Zusammenhang grob fahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden verursacht.
- b) Der Kunde hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung. Der Kunde hat die im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietungen und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. GEMA) abzuwickeln und verantwortet die Einhaltung behördlicher Auflagen (z. B. Sperrstunde) und gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Nachtruhe).
- c) Fundsachen werden von Food affairs in einem Gefälligkeitsverhältnis für die Dauer von 2 Monaten aufbewahrt. Eine Haftung für Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden Fundsachen, sofern sie einen erkennbaren Wert darstellen, an das örtliche Fundbüro übergeben.
- d) Der Kunde darf Namen und Markenzeichen der Food affairs im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Food affairs nutzen.

14. Schlussbestimmungen

- a) Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages samt seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- b) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- c) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Food affairs und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- d) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist – soweit beide Parteien Kaufleute im Sinne des HGB sind – Frankfurt/Main ausschließlicher Gerichtsstand.